

Lernskript

Personenversicherung

Berufsunfähigkeits- versicherung

Lernskript: Berufsunfähigkeitsversicherung

ISBN 3-89872-215-5

© inside Verlag für neue Medien GmbH

Auf der Hülz 190
52068 Aachen
Tel.: 0241-18292-0

Texte und Tabellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Verlag kann für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Lernskripts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehen sind vorbehalten.

7. Auflage 2010 (Stand: Februar 2010)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Definition der Berufsunfähigkeit	7
1.1 Berufsunfähigkeit	8
1.1.1 Selbstständige (optional)	10
1.2 Berufsunfähigkeit aufgrund Pflegebedürftigkeit	11
2 Leistungsbestandteile	16
2.1 Berufsunfähigkeitsrente	17
2.2 Beitragsbefreiung	17
2.3 Dynamikvereinbarung (optional)	18
2.4 Karenzvereinbarung (optional)	19
3 Verweisung	23
3.1 Verweisung	24
3.2 Abstrakte Verweisung	24
3.3 Konkrete Verweisung	25
3.4 Umschulung	25
4 Leistungsausschlüsse	29
5 Beitragszahlungsdauer/Leistungsdauer/Versicherungsdauer	33
5.1 Beitragszahlungsdauer	34
5.2 Leistungsdauer/Versicherungsdauer	34
5.2.1 Aufschubdauer	36
6 Berufsgruppen (optional)	39
6.1 Einordnung der Berufsgruppen	40
6.2 Berufswechsel	41
6.2.1 Schüler	42
6.2.2 Studenten	42
6.2.3 Existenzgründer	43
6.3 Besondere Berufe	43
6.3.1 Hausfrauen/-männer	43
6.3.2 Akademiker in nicht akademischen Berufen	44
6.3.3 Aufsichtführende Berufe	44
6.3.4 Wehr-/Zivildienstleistende	45
6.4 Nicht versicherbare Berufe	45
6.5 Ausländer	45
7 Versicherungsgrenzen (optional)	48
7.1 Objektive Höchstgrenzen	49
7.2 Subjektive Höchstgrenzen	50
8 Gesundheitsprüfung (optional)	56
8.1 Gesundheitsfragen im Antrag	57
8.2 Ärztliche Untersuchung	59

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lösungen: Fragen zur Wiederholung Kapitel 1-8	63
Schlagwortregister	83

Kapitel 3: Verweisung

3.1 Verweisung

Wird die versicherte Person berufsunfähig, so ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig: Er muss dem Versicherer nachweisen, dass die versicherte Person weder den bisher ausgeübten Beruf ausüben kann noch eine Tätigkeit, die seiner Ausbildung und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Der Versicherer kann nach Prüfung nun entweder die Berufsunfähigkeit anerkennen oder dem Versicherungsnehmer Tätigkeiten aufzeigen, die für die versicherte Person in Frage kommen, sodass eine Berufsunfähigkeit nach den Versicherungsbedingungen nicht vorliegt.

Kann die versicherte Person die vorgeschlagene Verweistätigkeit(en) nicht ausüben, muss der Versicherte gegenüber dem Versicherer darlegen, warum die Verweistätigkeit(en) nicht in Frage kommen (z.B. gesundheitlich nicht möglich, Tätigkeiten entsprechen nicht der Ausbildung oder stehen nicht im Einklang mit seiner bisherigen Lebensführung). Der Versicherungsnehmer muss wesentliche Verschlechterungen nicht akzeptieren. Der Versicherer kann der versicherten Person zwar unter Umständen eine Umschulung zumuten, aber sie muss keine erheblichen Gehaltseinbußen hinnehmen.

Wesentliche Verschlechterungen

Auch nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt hat, hat er das Recht, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit zu prüfen. Stellt der Versicherer im Rahmen der Prüfung fest, dass eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt – oder der Versicherte wieder eine Berufstätigkeit ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht – so kann er die Leistung einstellen.

Prüfungsrecht

Der Versicherte kann sowohl abstrakt als auch konkret in einen Beruf verwiesen werden.

3.2 Abstrakte Verweisung

Nachdem die Berufsunfähigkeit im bisherigen Beruf festgestellt wurde, wird ermittelt, ob der Versicherte einen anderen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausüben könnte.

Dabei spielt es eine Rolle, ob ein andersartiger Beruf für die versicherte Person zumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird anhand der Ausbildung, des beruflich erworbenen Wissens, der Arbeitsinhalte und des Einkommens beurteilt. Übertrieben gesagt, darf ein angestellter Ingenieur nicht auf einen Beruf als Spielhallenaufsicht verwiesen werden.

Zumutbarkeit

Kann der Versicherer einen Beruf oder eine Tätigkeit benennen, die der Versicherte zu mehr als 50% ausüben könnte, so wird der Versicherte in diese/n Beruf/Tätigkeit verwiesen, wenn er mit diesen/m Beruf/Tätigkeit seine bisherige Lebensstellung wahren kann.

Wahrung der Lebensstellung

Kapitel 3: Verweisung

Der Versicherer kann auch dann von seiner Verweisungsmöglichkeit Gebrauch machen und die Leistung einstellen, wenn der Versicherte diesen Beruf/Tätigkeit nicht ausübt!

Karl Stevens, 35 Jahre alt, arbeitet als Straßenbauer. Durch massive Rückenprobleme kann er diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Er schult deshalb um zum Baugeräteführer, da er eine sitzende Tätigkeit noch zu 100% ausüben kann. Herr Stevens kann keine neue Anstellung finden. Trotzdem kann der Versicherer Herrn Stevens auf diesen Beruf verweisen und seine Leistung einstellen.



3.3 Konkrete Verweisung

Übt eine versicherte Person, bei der Berufsunfähigkeit im bisherigen Beruf besteht, einen neuen Beruf bzw. eine neue Tätigkeit aus, so kann der Versicherer die versicherte Person darauf verweisen und die Leistung einstellen.

Eine konkrete Verweisung ist – ebenso wie eine abstrakte Verweisung – nur möglich, wenn der neue Beruf/die neue Tätigkeit die bisherige Lebensstellung wahrt.

Wahrung der Lebensstellung

Martina Krause, 45 Jahre alt, arbeitete als Schmuckeinkäuferin eines großen Warenhauses. Aufgrund eines Unfalls, der zu einer Lähmung beider Beine führte, kann sie ihren Beruf nicht mehr ausüben. Da sie auch weiterhin mit Schmuck arbeiten möchte, nimmt sie das Angebot einer Bekannten an, in deren Geschäft einige Stunden pro Woche als Verkäuferin zu arbeiten. Da sie als Verkäuferin nur ca. 10% ihres ursprünglichen Gehalts verdient und dieser Beruf darüber hinaus nicht ihrem beruflich erworbenen Wissen sowie den Arbeitsinhalten ihres bisherigen Berufs entspricht, kann sie nicht in den konkret ausgeübten Beruf Verkäuferin verwiesen werden.



Könnte Frau Krause hingegen die Leitung des Geschäfts mit allen Verantwortlichkeiten, u.a. Einkauf, übernehmen, so könnte sie bei entsprechendem Gehalt in diesen Beruf verwiesen werden.

3.4 Umschulung

Befindet sich eine versicherte Person in einer laufenden Umschulung, so darf der Versicherer keine Verweisung in einen Beruf aussprechen, der nach Abschluss der Umschulungsmaßnahme ausgeübt werden könnte.

Kapitel 3: Verweisung

Die Verweisung ist erst dann möglich, wenn die versicherte Person die Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt hat, die zur Ausübung des Verweisberufs erforderlich sind.

Viele Versicherer verzichten in ihren Bedingungen darauf, die Versicherten zu einer Umschulung zu verpflichten.

Leseprobe